

Bericht über einen Moribunden: Das Privatklageverfahren

Rechtliches, Rechtstatsächliches, Reform- und Zukunftsperspektiven – Teil 2*

Von Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Tübingen

Dieser Beitrag bildet die Fortsetzung des in ZJS 2017, 40 veröffentlichten Aufsatzes.

I. Rechtstatsächliche Befunde

1. Privatklageverfahren

Dass Privatklageverfahren mit hohen Hürden versehen sind und erhebliche Kostenrisiken bergen, hat sich inzwischen herumgesprochen.¹ Mittlerweile wird im Internet auf den Homepages einiger Anwälte sogar regelrecht davor gewarnt, den Privatklageweg zu beschreiten. So heißt es bspw. auf der Seite einer Sozietät in Frankfurt am Main:

„Eines vorweg: Die Beschreitung des Privatklageweges ist in den allermeisten Fällen vergeudete Zeit und rausgeschmissenes Geld. Wenn schon die Amts- oder Staatsanwaltschaft keinerlei Interesse an der Verfolgung einer angezeigten Straftat hat, dann dürfte sich das Interesse eines Gerichts in Grenzen halten, über den angezeigten Vorfall eine Hauptverhandlung abzuhalten. Daher nur informationshalber einige Worte zur Privatklage: [...]“²

Und auf der Homepage eines Fachanwalts für Strafrecht in Berlin wird ausgeführt:

„In zahlreichen Fällen bekommen Geschädigte, die eine Strafanzeige erstattet haben, von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung, dass der Staat kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat hat. Dem Anzeigenden bleibt dann noch das sogenannte Privatklageverfahren. Hierbei übernimmt der Rechtsanwalt des Anzeigenden die Rolle des Staatsanwaltes. Der Anzeigende kann so im eigenen Interesse für eine Bestrafung sorgen. In der Praxis haben diese Verfahren jedoch kaum eine Bedeutung, weil der Geschädigte unter Umständen erhebliche Kosten zu tragen hat.“³

Es verwundert daher nicht, dass von der Privatklage mittlerweile kaum mehr Gebrauch gemacht wird. So lassen die Daten der jährlich erscheinenden Strafgerichtsstatistik im Verlauf der Jahre 1971 bis 2015 einen massiven Rückgang der Privatklageverfahren, die durch die Amtsgerichte erledigt wurden, erkennen (Abbildung 1 auf S. 174).

Wurden 1971⁴ noch knapp 14.200 Privatklageverfahren durch die Amtsgerichte erledigt, waren es seit dem Jahr 2001

stets unter 1.000 pro Jahr und zuletzt (2015) nur noch 519. Damit betrug der Anteil der Privatklageverfahren an den durch die Amtsgerichte im Jahr 2015 insgesamt erledigten Verfahren (absolut: 670.787) nur noch 0,08 %.

Freilich besteht in einer durchaus erheblichen Zahl der Fälle grundsätzlich die Möglichkeit, Privatklage zu erheben. Dies belegen die Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik. Hiernach wurden im Zeitraum 2000 bis 2014 stets mehr als 150.000 von den Staatsanwaltschaften bearbeitete Verfahren durch Verweisung auf den Privatklageweg erledigt (Abbildung 2 auf S. 175). Im Jahr 2014 waren es knapp 200.000 Verfahren (4,2 % aller durch die Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren). Insgesamt wird mithin nur in einem minimalen, wohl nicht mehr als 0,3 %⁵ betragenden Anteil der Fälle, in dem ein Privatklageverfahren grundsätzlich in Betracht kommt, dieses auch in die Wege geleitet.

Die Strafgerichtsstatistik informiert zudem darüber, in welcher Weise die Privatklageverfahren von den Amtsgerichten erledigt wurden. Hiernach (Tabelle 1 auf S. 175) enden nur sehr wenige Privatklageverfahren mit einem Urteil. Im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2015 waren es 16,5 %, wobei man sich vor Augen führen muss, dass sich unter den „durch Urteil erledigten Verfahren“ auch solche befinden, in denen der Angeklagte freigesprochen wurde oder in denen das Verfahren mit einem Einstellungsurteil nach § 389 StPO endete. Die Verurteilungsquote in Privatklageverfahren ist daher deutlich geringer als der vorgenannte Wert und liegt nach Erkenntnissen verschiedener Aktenuntersuchungen zum Privatklageverfahren zwischen ca. 3 und 8 %.⁶ Geringe Bedeutung

tur), Reihe 9 (Rechtspflege, Organisation, Personal, Geschäftsanfall und -erledigung der ordentlichen Gerichte, Strafgerichtsbarkeit), Berichtszeitraum 1971, 1973, S. 5. Nicht unmittelbar vergleichbare Zahlen zu früheren Jahren sind ausgewiesen bei v. Schacky, Das Privatklageverfahren und seine Berechtigung heute, 1975, S. 333.

⁵ Dieser Anteil ergibt sich, wenn man die Zahl der von den Amtsgerichten im Jahr 2014 erledigten Privatklageverfahren (absolut: 558) auf die Zahl der Fälle bezieht, die im selben Jahr von den Staatsanwaltschaften durch Verweisung auf den Privatklageweg erledigt wurden (absolut: 196.177). Präzise ist diese Berechnung allerdings nicht. Denn zum einen dürften sich unter den im Jahr 2014 von den Amtsgerichten erledigten Privatklageverfahren auch Fälle befinden, die bereits in vorhergehenden Jahren von den Staatsanwaltschaften auf den Privatklageweg verwiesen wurden. Zum anderen existiert eine nicht näher bestimmbare Zahl von Fällen, in denen Privatklagedelikte verwirklicht wurden, die überhaupt nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind, daher in der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht aufgeführt werden.

⁶ Doering, Beleidigung und Privatklage, 1971, S. 126 (8 %); Grebing, GA 1984, 1 (9, 3,0 %; eigene Berechnung); Hirsch, in: Warda/Waider/v. Hippel/Meurer (Hrsg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, 1976, S. 815 (2-3 %);

* Für wertvolle Unterstützung bei der Zusammenstellung statistischer Daten danke ich Frau cand. iur. Isabell Härer.

¹ Schöch, NSStZ 1984, 385 (389). Siehe auch Jung, ZStW 93 (1981), 1147 (1166), der dem Privatklageverfahren eine „denkbar schlechte Presse“ attestiert.

² Abrufbar unter <http://die-straferverteidiger-frankfurt.de/de/content/fachgebietprivatklage/~nm.fachgebiete~nc.32/privatklage.html> (24.1.2017).

³ Abrufbar unter <http://www.ra-seydel.de/taetigkeiten/vertretung-hr-rechtsbeistand/privatklage> (24.1.2017).

⁴ Die Ergebnisse über den Geschäftsanfall und seine Erledigung vor den Strafgerichten werden seit dem Jahr 1971 vollständig für das Bundesgebiet erhoben und ausgewiesen, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie A (Bevölkerung und Kul-

kommt in der Praxis des Privatklageverfahrens auch dem Vergleich zu (2006-2015: 3,7 %). Die vor Gericht gebrachten Konflikte werden mithin nur höchst selten einvernehmlich gelöst. Vergleichsweise häufiger werden die Verfahren durch Zurücknahme der Klage (2006-2015: 12,1 %) bzw. durch Zurückweisung derselben (2006-2015: 15,3 %) beendet. Die bei weitem häufigsten Erledigungsformen stellen indes die sonstigen Erledigungen – etwa Einstellungen wegen Geringfügigkeit oder wegen des Todes des Privatklägers – dar (2006-2015: 52,4 %), wobei die Geringfügigkeitseinstellungen deutlich dominieren.⁷

Einen noch tiefer gehenden Einblick in die gegenwärtige Rechtswirklichkeit des Privatklageverfahrens kann man mithilfe einer relativ aktuellen empirischen Studie gewinnen, die von *Lütz-Binder*⁸ durchgeführt wurde. Sie analysierte die Akten aller Privatklageverfahren (n = 169) in den Amtsgerichtsbezirken Landau/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Ludwigshafen/Rhein aus den Jahren 1992 bis 2002.⁹ Die Ergebnisse dieser Studie decken sich weitestgehend mit denjenigen einer älteren Arbeit von *Koewius*¹⁰, der in den Jahren 1966 bis 1970 in einem anderen Amtsgerichtsbezirk (Bielefeld) 255 Akten aus Privatklageverfahren untersuchte.

Die Arbeit von *Lütz-Binder* zeigt zunächst, dass die mit Abstand häufigsten Privatklagedelikte die Beleidigung (48 %) und die einfache Körperverletzung (15 %) sind¹¹ und dass die nebenstrafrechtlichen Privatklagedelikte – zumindest in den untersuchten Amtsgerichtsbezirken – überhaupt nicht vorkommen. Der Großteil (93 %) der streitenden Beteiligten des Privatklageverfahrens kannte sich bereits, bevor das verfahrensgegenständliche Privatklagedelikt begangen wurde. Zumeist handelte es sich um Nachbarn, Verwandte, Bekannte sowie um Personen, die im Geschäftsleben miteinander zu tun hatten.¹² Vielfach ging den Privatklagedelikten bereits ein langer Streit zwischen den Beteiligten voraus.¹³ Mehr als zwei Drittel aller Privatklageverfahren (70,6 %) wurden eingeleitet, nachdem die Kläger von den Staatsanwaltschaften auf den Privatklageweg verwiesen worden waren. Dass Privatklageberechtigte direkt den Weg der Privatklage wählen, kommt demnach eher selten vor.¹⁴ Verfasst wurden die Klagen zu 70 % von einem Rechtsanwalt. Diese von Volljuristen erstellten Anklageschriften wurden von den Gerichten jeweils als den Voraussetzungen des § 381 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 200

Abs. 1 StPO entsprechend akzeptiert.¹⁵ Soweit die Privatkläger die Anklagen selbst angefertigt hatten, wies das Gericht diese hingegen – mit einer Ausnahme – sämtlich als unvorschriftsmäßig zurück,¹⁶ woraus *Lütz-Binder* folgert, dass die Bewältigung der formgerechten Anklage ohne Rechtsanwalt faktisch fast unmöglich sei.¹⁷

Während „normale“ amtsgerichtliche Strafverfahren im Durchschnitt etwa vier Monate dauern,¹⁸ liegt der Mittelwert von amtsgerichtlichen Privatklageverfahren nach der Studie von *Lütz-Binder* bei 9,9 Monaten.¹⁹ Damit decken sich ihre Ergebnisse auch insoweit mit der Studie von *Koewius*, der für die von ihm untersuchten amtsgerichtlichen Privatklageverfahren eine durchschnittliche Dauer von acht bis neun Monaten eruierte.²⁰ Erklärt wird dieser Befund, der sowohl vor dem Hintergrund des auch im Privatklageverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes als auch angesichts eines mit zunehmender Zeit abnehmenden Erinnerungsvermögens von Zeugen bedenklich erscheint, von beiden Autoren mit einer häufig dilatorischen Behandlung der Verfahren durch die zuständigen Gerichte,²¹ die sich mit diesen Angelegenheiten nur ungern beschäftigten.²² Schnell seien die Gerichte lediglich dann, wenn es darum gehe, eingereichte Privatklagen aufgrund fehlender Klage- oder Prozessvoraussetzungen zurückzuweisen.²³

Endlich ergeben sich aus der Arbeit von *Lütz-Binder* auch Erkenntnisse hinsichtlich der von den Gerichten getroffenen Kostenentscheidungen. Angesichts des Umstands, dass Privatklageverfahren nur sehr selten mit einer Verurteilung des Angeklagten abgeschlossen werden, verwundert es nicht, dass die Privatkläger in drei Viertel der Fälle Kosten zu tragen haben, und zwar überwiegend vollständig (53 % vom Gesamt der untersuchten Verfahren) und im Übrigen zumindest zur Hälfte (16,2 %) oder sonst anteilig (5,9 %).²⁴

2. Sühneverfahren

Stark rückläufig ist auch die Zahl der Sühneverfahren nach § 380 StPO. Wurden Anfang der 1960er Jahre noch annähernd 70.000²⁵ und Mitte der 1970er Jahre immerhin – nach einem allerdings schon erheblichen Rückgang – noch

Koewius, Die Rechtswirklichkeit der Privatklage, 1974, S. 129 (8,4 %); *Lütz-Binder*, Rechtswirklichkeit der Privatklage und Umgestaltung zu einem Aussöhnungsverfahren, 2010, S. 102 (Urteilsquote: 7,4 % inklusive Freisprüche).

⁷ Siehe dazu *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 102, die in ihrer Aktenuntersuchung (dazu sogleich) für die Einstellung nach § 383 Abs. 2 StPO einen Anteil von 32,4% am Gesamt der Privatklageverfahren ermittelte.

⁸ *Lütz-Binder* (Fn. 6).

⁹ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 63 ff.

¹⁰ *Koewius* (Fn. 6).

¹¹ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 67. Ebenso *Koewius* (Fn. 6), S. 63.

¹² *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 66; *Koewius* (Fn. 6), S. 63.

¹³ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 68.

¹⁴ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 108.

¹⁵ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 87.

¹⁶ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 88.

¹⁷ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 88.

¹⁸ Nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3 (Rechtspflege, Strafgerichte), Berichtszeitraum 2014, 2015, S. 38, betrug die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren vor den Amtsgerichten im Jahr 2014 3,8 Monate.

¹⁹ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 117.

²⁰ *Koewius* (Fn. 6), S. 155.

²¹ Vgl. *Koewius* (Fn. 6), S. 155; *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 126.

²² *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 126.

²³ *Koewius* (Fn. 6), S. 126. So auch *Rössner*, in: Wassermann (Hrsg.), Alternativkommentare, Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 1996, vor § 374 Rn. 6.

²⁴ *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 114.

²⁵ *Hartung*, Schiedsamtzeitung 1962, 106.

37.000²⁶ Anträge zur Durchführung von Sühneverhandlungen bei Schiedspersonen²⁷ registriert, waren es 2015 nur noch 2.431²⁸. Dabei zeigen die verfügbaren Daten über die Tätigkeit der Schiedspersonen, dass diese durchaus erfolgreich arbeiten, sprich in einer erheblichen Zahl der Fälle einen Vergleich zwischen den beiden Parteien erreichen (*Tabelle 2* auf S. 175).

So endeten im Zeitraum 2006 bis 2014 insgesamt rund 12.500 Sühneverfahren mit einer solchen Einigung, das entspricht einem Anteil von gut 46 % an den insgesamt durchgeführten Sühneverfahren und einem Anteil von knapp 58 % an denjenigen, in denen beiden Parteien vor dem Schiedsmann erschienen waren. Freilich zeigt *Tabelle 2* (S. 175) auch, dass die Zahl der Sühneverfahren allein im Zeitraum 2006 bis 2014 um 35 % zurückgegangen ist.

3. Zwischenfazit

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der durch die Amtsgerichte abgearbeiteten Privatklageverfahren stetig und massiv abgenommen. Bundesweit werden im Jahr mittlerweile nur noch gut 500 Verfahren dieser Art – bei weiter sinkender Tendenz – erledigt. Vor diesem Hintergrund scheint die Feststellung gerechtfertigt, dass das Privatklageverfahren ein moribunder Patient ist:²⁹ Es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis es in Gänze aus der gerichtlichen Praxis verschwunden ist. Mit dieser Entwicklung geht der Niedergang des vorgeschalteten Sühneverfahrens einher, dessen Einleitung ebenfalls immer seltener beantragt wird.

Darüber hinaus begründen die vorstehenden rechtstatistischen Befunde die Vermutung, dass die wenigen noch durchgeführten Privatklageverfahren regelhaft keinen der daran Beteiligten zufriedenstellen werden und Rechtsfrieden hernach nur selten eintreten wird:

Den größten Teil der Privatkläger dürfte dieses Verfahren irritiert und frustriert zurücklassen.³⁰ Nachdem sie nach eigener Einschätzung Opfer einer Straftat geworden sind, haben sie erhebliche Mühen auf sich genommen, um – zumeist nach einem entsprechenden Hinweis der Strafverfolgungsbehörden – nämlich Verfahren zu bestreiten. Erfolg ist diesem Bemühen jedoch höchst selten beschieden: Ein aus Privatkläger-

sicht zufriedenstellendes Ergebnis, namentlich eine Verurteilung oder zumindest einen gerichtlichen Vergleich, erreicht wohl gerade einmal ein Zehntel aller Kläger. Die übrigen erleben weit überwiegend Einstellungen wegen Zurückweisung der Klage, wegen Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen, sofern sie sich nicht schon vorher zur Zurücknahme der Klage veranlasst gesehen haben. Die Kosten sind daher zumeist von den Privatklägern zu tragen.

Die Beschuldigten haben zwar ein statistisch geringes Verurteilungsrisiko. Sie könnten aber durchaus zu Recht die Frage stellen, wie man es angesichts der Masse grundsätzlich privatklagegeeigneter Fälle, die nicht zur Anklage gebracht werden (siehe oben), rechtfertigen kann, dass ausgerechnet sie sich diesem staatlichen Privatklage(straf)verfahren stellen müssen. Damit wäre zugleich ein grundsätzliches Problem angesprochen, das mit dem Privatklageverfahren (naturgemäß) verbunden ist. Es besteht darin, dass bei diesen Verfahren nicht der Staat nach sachlichen und gleichmäßig angewandten Kriterien über die Strafverfolgung entscheidet,³¹ sondern Privatpersonen nach ihren jeweils ureigenen Interessen und Maßstäben.

Darüber hinaus stehen auch Anwälte dem Privatklageverfahren – zumindest zum Teil – skeptisch gegenüber, und die Gerichte fassen diese Verfahren nach den Befunden der Arbeiten von *Koewius* und *Lütz-Binder* ebenfalls mit eher „spitzen Fingern“ an. Die Gründe für die festgestellte Abneigung der Gerichte gegenüber Privatklageverfahren wurden in den vorgenannten Studien nicht systematisch erforscht. Man wird jedoch Folgendes vermuten können:

Ursächlich sein dürfte zunächst die geringe praktische Bedeutung, die der Privatklage im amtsgerichtlichen Alltag mittlerweile zukommt (0,08 % aller erledigten Verfahren). Den zuständigen Strafrichtern dürfte die Routine im Umgang mit den teils erheblich vom Officialverfahren abweichenden prozessrechtlichen Vorschriften des Privatklageverfahrens fehlen, und die Bereitschaft, sich für ein einziges „kleines“ Strafverfahren zeitaufwändig einzuarbeiten, wird – nachvollziehbar – gering ausgeprägt sein. Maßgeblich wird zudem der Umstand sein, dass den Hintergrund der Taten, die in Privatklageverfahren verhandelt werden, nicht selten langjährige Streitigkeiten zwischen Verwandten, Bekannten und Nachbarn bilden – also eine Materie, mit der man sich eher ungern befasst und die es auch erschwert, zum Kern des Verfahrens vorzudringen.³² Darüber hinaus dürften aber auch grundsätzliche Bedenken, die gegenüber dem Privatklageverfahren geltend zu machen sind, eine Rolle spielen: So stellt sich – neben den bereits benannten problematischen Punkten der Privatklage³³ – die Frage, ob man die Durchführung eines auf die Verhängung einer echten Kriminalstrafe gerichteten Privatklageverfahrens heutzutage überhaupt noch rechtfertigen

²⁶ *Katholnigg/Bierstedt*, Schiedsamtzeitung 1979, 145 (146); siehe auch *Oehler*, Schiedsamtzeitung 1977, 103 (104).

²⁷ Die hier und nachfolgend wiedergegebenen Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Sühneverfahren in denjenigen Bundesländern, in denen das Sühneverfahren, wie zumeist (siehe oben), vor dem Schiedsamt durchgeführt wird.

²⁸ Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen Schiedsamtzeitung 2013, 272 ff.

²⁹ Siehe aber bereits den Titel eines Aufsatzes von *Rieß*: „Über den schleichenden Tod der Privatklage“, Schiedsamtzeitung 2000, Heft 10, Sonderheft 1.

³⁰ Ähnlich *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, § 39 Rn. 4, die feststellen, dass das Privatklageverfahren für den Privatkläger „nicht selten eine größere Irritation als die Tat selbst“ sei. Siehe auch *Schöch*, NStZ, 1984, 384 (389), der meint, das Privatklageverfahren sei für den Verletzten ein „privilegium odiosum“.

³¹ *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 479.

³² *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 126 f.

³³ Zum einen ist kein klares Schema zu erkennen, nach dem der Katalog der Privatklagedelikte zusammengestellt wurde. Zum anderen entscheiden bei diesem Strafverfahren über die Erhebung der Privatklage Privatpersonen allein nach ihren ureigenen Interessen (siehe oben).

kann. Denn da schon von Gesetzes wegen kein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung von Privatklagedelikten besteht, erlangen die Strafzwecke der Spezial- und Generalprävention in Privatklageverfahren keine Bedeutung.³⁴ Es geht in solchen Verfahren mithin allein um die Verfolgung privater Genugtuungsinteressen und um Vergeltung,³⁵ was mit dem derzeit wohl herrschenden Strafzweckverständnis³⁶ kaum vereinbar erscheint.³⁷

Einen bedeutsamen Zweck erfüllen die §§ 374 ff. StPO allerdings: Sie ermöglichen den Staatsanwaltschaften eine schnelle und zuallermeist endgültige Erledigung bestimmter Fälle leichter Kriminalität. Faktisch kommt den §§ 374 ff. StPO daher inzwischen im Wesentlichen eine Einstellungsfunktion zu.³⁸ Dies mag unter justizökonomischen Gesichtspunkten ein positiver Befund sein. Betrachtet man ihn jedoch aus der Perspektive desjenigen, der durch ein Privatklagedelikt verletzt wurde, kommt man zu einer anderen Bewertung. So hat *Rehbinder* schon vor einigen Jahren zutreffend darauf hingewiesen, dass in den Regelungen über das Privatklageverfahren eine „Täuschung des rechtssuchenden Publikums“ zu sehen sei.³⁹ Denn dem Verletzten wird mit dem Privatklageverfahren, das an der Spitze des Buches über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren eingeordnet ist, zwar vorgespiegelt, dass man ihm einen effizienten Weg zur Verfolgung seiner Rechte eröffnet habe. Tatsächlich begründen die §§ 374 ff. StPO aber so viele Hürden und Risiken, dass der Verletzte in aller Regel gut beraten sein dürfte, wenn er diesen Weg nicht einschlägt.

II. Ausblick: Reform-/Zukunftsperspektiven

Dass die normative Ausgestaltung des Privatklageverfahrens problematisch ist und die Zahl der Privatklageverfahren stetig zurückgeht, scheint dem Gesetzgeber bereits vor längerer Zeit aufgefallen zu sein. Dafür spricht zumindest der Ablauf eines in den Jahren 2003 und 2004 durchgeführten Gesetzgebungsverfahrens. So enthielt ein von der damaligen Bundesregierung vorgelegter „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur

Modernisierung der Justiz“⁴⁰ den Vorschlag, den Katalog der Privatklagedelikte um den Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) zu erweitern.⁴¹ Gesetz ist dieser Vorschlag indes nicht geworden, weil man im Rahmen der Beratungen des Rechtsausschusses zu der Auffassung gelangte, dass die Privatklage und der Katalog der Privatklagedelikte vor einer solchen Erweiterung einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden sollten.⁴² Was aus diesem Prüfungsvorhaben geworden ist, ist nicht bekannt. Grundlegende Reformen des Privatklageverfahrens wurden jedenfalls nicht durchgeführt, und sie scheinen aktuell auch nicht geplant zu sein. Vielmehr stehen derzeit – soweit ersichtlich – lediglich einzelne kleine Änderungen des Katalogs der Privatklagedelikte in Rede:

Laut einem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf, der mittlerweile vom Bundestag verabschiedet wurde (siehe dazu bereits II. im ersten Teil; das Gesetz war im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags noch nicht in Kraft getreten),⁴³ soll der Grundtatbestand der Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB), der bei seiner Einführung im Jahr 2007 als Privatklagedelikt ausgestaltet wurde, zu einem Officialdelikt hochgestuft werden.⁴⁴ Für eine solche Gesetzesänderung gibt es gute Argumente: So kann man zunächst ganz grundsätzlich fragen, ob die Einordnung des § 238 Abs. 1 StGB in den Katalog der Privatklagedelikte nicht von vornherein systemwidrig gewesen ist. Denn immerhin müssen nach der (bisherigen)⁴⁵ Tatbestandsfassung des § 238 Abs. 1 StGB die vom Täter verwirklichten Nachstellungshandlungen derauf erheblich sein, dass das Opfer in seiner „Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt“ wird. Warum es dann aber überhaupt Fälle geben soll, in denen – trotz des Eintritts schwerwiegender Folgen für Opfer von Straftaten – die Strafverfolgung nicht im öffentlichen Interesse liegen, die Durchsetzung des materiellen Strafrechts also weder aus spezial-

⁴⁰ BT-Drs. 15/1508.

⁴¹ BT-Drs. 15/1508, S. 8 und 13.

⁴² Siehe dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) vom 30.6.2004, BT-Drs. 15/3482, S. 22. Siehe auch die Rede des Abgeordneten *Siegfried Kauder*, CDU/CSU, in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages (15. Wahlperiode), 5421 C, der die Frage stellte: „Warum schaffen wir nicht endlich dieses unsägliche Privatklageverfahren ab?“

⁴³ Siehe dazu den von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“ vom 12.10.2016, BT-Drs. 18/9946. Der Gesetzesentwurf wurde vom Bundestag in einer vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz noch geänderten Fassung (BT-Drs. 18/10654) angenommen (vgl. den Stenografischen Bericht der 209. Sitzung des Deutschen Bundestages, Plenarprotokoll 18/209, 20976 (C) und (D)). Die von vorstehendem Ausschuss vorgenommenen Änderungen betrafen allerdings nicht die beabsichtigte Streichung des § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte.

⁴⁴ BT-Drs. 18/9946, S. 5.

⁴⁵ Siehe zu geplanten Änderungen des § 238 Abs. 1 StGB die Ausführungen in der nachfolgenden Fußnote.

³⁴ *Grebing*, GA 1984, 1 (14 f.).

³⁵ Siehe dazu auch *Doering* (Fn. 6), S. 121 f.

³⁶ Siehe dazu etwa *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl. 2015, S. 40; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 3 Rn. 1.

³⁷ Aufschlussreich ist insoweit etwa eine Formulierung im Urteil des LG Bonn NStZ 1991, 204 (205): „Denn beim Privatklageverfahren handelt es sich um ein Ausnahmeverfahren, welches der Durchsetzung eines vermeintlichen [!] Strafanspruches dient. In der gerichtlichen Praxis werden im Wege der Privatklage – wie der vorliegende Fall zeigt – in der Regel eher bagatellhafte private Auseinandersetzungen mit großem emotionalen Engagement einer gerichtlichen Prüfung zugeführt.“ Siehe auch *Grebing*, GA 1984, 1 (14 f.); *Weigend* (Fn. 31), S. 479.

³⁸ *Rieß*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag, 1984, C 23: „Die heute für die Strafjustiz entscheidende Funktion liegt darin, dass es zu ihr [scil.: der Privatklage] nicht kommt.“

³⁹ *Rehbinder*, Vorwort zu *Koewius* (Fn. 6), S. 6.

noch aus generalpräventiven Gründen erforderlich sein soll, ist nicht recht ersichtlich.⁴⁶ Des Weiteren wird den Opfern von Stalking zur Vermeidung weiterer Nachstellungen von Expertenseite geraten, jeden Kontakt mit dem Täter möglichst zu vermeiden.⁴⁷ Dieser Handlungsempfehlung können die Betroffenen indes nicht nachkommen, wenn sie in einem Privatklageverfahren als Ankläger auftreten müssen.⁴⁸ Schließlich ist zu bedenken, dass Opfer von Stalking nicht selten in gravierendem Maße psychisch belastet sind,⁴⁹ so dass man ihnen auch deswegen kaum zumuten kann, das aufwändige und sicher belastende Privatklageverfahren zu betreiben.⁵⁰ Der Vorschlag der Bundesregierung verdient daher Zustimmung.

Eine weitere Änderung des Katalogs der Privatklagedelikte hat die vom Bundesjustizminister einberufene „Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens“ in ihrem im Jahr 2015 veröffentlichten Abschlussbericht vorgeschlagen. Sie sprach sich dafür aus, den Tatbestand der Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 3 StGB) in den Katalog der Privatklagedelikte aufzunehmen.⁵¹ Begründet hat die Kommission dieses Petikum, das auf den Vor-

schlag eines als Gutachter bestellten Leitenden Oberstaatsanwalts zurückgeht,⁵² damit, dass das Officialdelikt Nötigung insbesondere in Fällen von Nachbarschafts- und sonstigen privaten Streitigkeiten häufig mit Privatklagedelikten wie Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung zusammen treffe, mit der Folge, dass eine einheitliche Verweisung auf den Privatklageweg nicht möglich sei.⁵³

Dieser Vorschlag, der inzwischen Eingang in einen Gesetzesentwurf⁵⁴ der Bundesregierung gefunden hat, ist aus Sicht der Praxis nachvollziehbar. Es wird für Staatsanwälte tatsächlich „unbefriedigend“⁵⁵ sein, wenn bspw. eine Nachbarschaftsstreitigkeit nur deswegen im (mit wohl höherem Arbeitsaufwand verbundenen)⁵⁶ Officialverfahren behandelt werden muss, weil der Beschuldigte seinen Nachbarn nicht nur beleidigt und bedroht, sondern ihm danach auch noch die Garage für 20 Minuten zugeparkt hat.⁵⁷ Gleichwohl verdient dieser Vorschlag, der im Übrigen schon mehrfach erfolglos Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren war,⁵⁸ zumindest

⁴⁶ Siehe dazu auch Nr. 86 Abs. 2 S. 1 RiStBV, nach dem das „Ausmaß der Rechtsverletzung“ einen wesentlichen Faktor bei der Beurteilung der Frage bildet, ob das öffentliche Interesse zu bejahen ist. Beachte: § 238 StGB soll nach den Plänen der Bundesregierung von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt umgewandelt werden. Der Tatbestand soll künftig bereits dann verwirklicht sein, wenn die Nachstellungshandlungen geeignet sind, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen (vgl. BT-Drs. 18/9946, S. 5). An der Einschätzung, dass eine Einordnung des § 238 Abs. 1 StGB in den Katalog der Privatklagedelikte systemwidrig ist, änderte dies aber nichts.

⁴⁷ Siehe dazu die Nachweise in BT-Drs. 18/9946, S. 12.

⁴⁸ In diesem Zusammenhang müsste in der Praxis an sich auch Nr. 86 Abs. 2 S. 2 RiStBV Bedeutung erlangen, der, wie gezeigt, vorschreibt, dass ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat auch dann vorliegen kann, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter die Verfolgung nicht zugemutet werden kann (siehe hierzu BT-Drs. 18/9946, S. 12).

⁴⁹ Siehe dazu etwa *Hellmann/Regler/Stetten*, in: Hellmann (Hrsg.), *Stalking in Deutschland*, 2016, S. 143 ff.

⁵⁰ Als § 238 StGB eingeführt wurde, war auch durchaus erkannt worden, dass eine weitere Konfrontation des Opfers mit dem Täter problematisch ist. Aus diesem Grund wurde der Nachstellungstatbestand nicht in den Katalog der Delikte aufgenommen, für die nach § 380 StPO ein Sühneverfahren erforderlich ist (vgl. den „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“, BT-Drs. 16/575, S. 8). Warum für das gerichtliche Privatklageverfahren etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich.

⁵¹ BMJ (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, 2015, S. 19 und 108 f.

⁵² Als Gutachter war in dieser Frage der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Baden-Baden bestellt, siehe BMJ (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Anlagenbd. 2, 2015, S. 204.

⁵³ BMJ (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, 2015, S. 108 f.

⁵⁴ Vgl. den „Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 14.12.2016, dort Art. 1 Nr. 21. Der Entwurf ist im Internet abrufbar unter

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_zur_effektiveren_und_praxis-tauglicheren_Ausgestaltung_des_Strafverfahrens.html (24.1.2017).

⁵⁵ So der als Gutachter eingesetzte Leitende Oberstaatsanwalt *Dr. Isaak*, in: BMJ (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Anlagenbd. 1, 2015, S. 95.

⁵⁶ Dazu *Rieß* (Fn. 29), S. 5.

⁵⁷ So das Beispiel in BMJ (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Anlagenbd. 1, 2015, S. 95.

⁵⁸ So schlug der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts“ v. 25.9.1997 vor, die Nötigung nach § 240 Abs. 1 und 3 StGB in den Katalog der Privatklagedelikte aufzunehmen (vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 77). Diesen Vorschlag lehnte die Bundesregierung allerdings mit der Begründung ab, er laufe der Intention des Gesetzes zuwider, höchstpersönlichen Rechtsgütern ein größeres Gewicht zu verleihen (BT-Drs. 13/8587, S. 90). Enthalten war der Vorschlag, die Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 3 StGB) als Privatklagedelikt auszugestalten, überdies in einem vom Bundesrat am 30.11.2006 vorgelegten „Entwurf eines Geset-

momentan keine Zustimmung. Denn es dürfte jetzt nicht an der Zeit sein, den Anwendungsbereich des ersichtlich „an Haupt und Gliedern kranken“⁵⁹ Privatklageverfahrens auf einen weiteren, in der Praxis der Strafverfolgung überdies quantitativ sehr bedeutsamen Straftatbestand (ca. 60.000 polizeilich registrierte Fälle pro Jahr)⁶⁰, der auch beileibe nicht nur unter Verwandten, Bekannten und Nachbarn begangen wird, zu erstrecken.⁶¹ Angesichts der Mängel und Probleme, die mit diesem Verfahren verbunden sind, erscheint es vielmehr erforderlich, vor weiteren Ausdehnungen ganz grundsätzlich über dieses Rechtsinstitut nachzudenken:

In einem solchen Nachdenkensprozess könnte man zunächst eine größer angelegte Reform dieses Rechtsinstituts in Erwägung ziehen. Konkret könnte man überlegen, ob man etwa die (Kosten-)Risiken, die mit dem Privatklageverfahren für den Kläger verbunden sind, de lege ferenda verminderte, indem man bspw. die Pflicht zur Tragung der Kosten bei Freisprüchen⁶² oder Einstellungen wegen Geringfügigkeit dem Staat auferlegte. Dies würde möglicherweise dazu führen, dass wieder mehr Privatklagen erhoben werden. Ob dies wirklich erstrebenswert wäre, ist jedoch zweifelhaft. Denn sonstige, grundlegende Probleme, die mit der Privatklage verbunden sind, würden hierdurch nicht beseitigt.⁶³ Auch weiterhin sähe sich das Privatklageverfahren dem Vorwurf ausgesetzt, dass über seine Einleitung Privatleute nach ihren eigenen, ganz unterschiedlichen Interessen und Maßstäben entscheiden und dass nach herrschendem Strafzweckverständnis kaum einzusehen ist, warum gegen den Angeklagten eine Strafe, die weder spezial- noch generalpräventiv erforderlich erscheint, verhängt werden soll.

Daher liegt es näher, mit einer inzwischen erheblichen Zahl an Literaturstimmen⁶⁴ in Richtung einer Abschaffung der Privatklage zu denken. Die Folge einer Abolition sollte sein, dass die bisherigen Privatklagedelikte sämtlich in Officialverfahren verfolgt würden.⁶⁵ Damit würde künftig auch in diesen Fällen durch die Staatsanwaltschaft nach sachlichen und weitgehend einheitlichen Kriterien über die Strafverfolgung befunden. Da es sich bei den bisherigen Verweisungen auf den Privatklageweg – theoretisch und nach allem, was man weiß, auch tatsächlich⁶⁶ – weit überwiegend um Fälle leichter Kriminalität handelt, wäre auch nicht zu befürchten, dass eine Überführung der Privatklagedelikte in das Officialverfahren eine Flut öffentlicher Anklagen zur Folge hätte.⁶⁷ Vielmehr ist anzunehmen, dass die bisherigen Privatklagefälle zumeist mit Einstellungen endeten. Für die Verletzten änderte sich damit im Ergebnis kaum etwas, weil auch die heutigen Verweisungen auf den Privatklageweg faktisch in aller Regel wie eine Einstellung wirken und das Verfahren endgültig beenden. Die Abschaffung der Privatklage und eine Behandlung der entsprechenden Delikte im Officialverfahren dürfte aber gegenüber den Verletzten das aufrichtigere Vorgehen sein,⁶⁸ weil man ihnen dann nicht mehr das Bestehen einer effektiven Rechtsenrichtung vorspiegelte, die tatsächlich gar nicht existiert.⁶⁹

Nicht genau einschätzen lässt sich, in welchem Umfang die Justiz durch eine Abschaffung der Privatklage mehrbelastet würde, etwa weil Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO bei den Staatsanwaltschaften einen größeren Arbeitsaufwand als die Verweisung auf den Privatklageweg verursachen könnten.⁷⁰ Da der Anteil der Verweisungen auf den Privatklageweg insgesamt lediglich 4 % aller durch die Staatsanwaltschaften jährlich erledigten Verfahren ausmacht (siehe oben), dürfte sich die Mehrbelastung jedoch in vertretbaren Grenzen halten.

zes zur Effektivierung des Strafverfahrens“, vgl. BT-Drs. 16/3659, S. 5.

⁵⁹ Schöch, NStZ 1984, 385 (389).

⁶⁰ Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik sind der Polizei im Jahr 2015 insgesamt 64.883 Nötigungen nach § 240 StGB bekannt geworden. Wie viele dieser registrierten Nötigungsfälle § 240 Abs. 4 StGB zuzuordnen sind, wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik – soweit ersichtlich – nicht gesondert ausgewiesen. Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Standardtabelle, Fälle, Tabelle 1, Grundtabelle, abrufbar unter <http://www.bka.de> (24.1.2017).

⁶¹ Siehe auch die Stellungnahme von Ostendorf, in: BMJ (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Anlagenbd. 2, 2015, S. 212, der als Mitglied der Expertenkommission darauf hinwies, dass man eher an einer Reduzierung der Privatklagedelikte arbeiten sollte, weil das Privatklageverfahren nicht funktioniere und die Beteiligten regelmäßig enttäuscht seien.

⁶² So etwa die Forderung von Hirsch, Ehre und Beleidigung. Grundfragen des strafrechtlichen Ehrenschutzes, 1967, S. 193; siehe auch Koewius (Fn. 6), S. 151.

⁶³ In diesem Sinne auch Grebing, GA 1984, 1 (14).

⁶⁴ Grebing, GA 1984, 1 (14 ff.); Koewius (Fn. 6), S. 166 ff.; Hirsch (Fn. 6), S. 818; Rieß (Fn. 38), C 7; Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1985, S. 128; v. Schacky (Fn. 4), S. 341 ff.; Weigend (Fn. 31), S. 479 ff.

⁶⁵ A.A. Hirsch (Fn. 6), S. 832, der dafür plädiert, die bisherigen Privatklagedelikte zu „Verfehlungen“ umzugestalten, die in einem selbständigen Verfahren außerhalb des Kriminalstrafverfahrens verfolgt werden sollten.

⁶⁶ Siehe aber Rieß (Fn. 38), C 75, der zutreffend darauf hinweist, dass insoweit noch Unsicherheiten hinsichtlich der rechtstatsächlichen Grundlagen bestehen. So liegen zwar Studien vor, die darüber informieren, welche Fälle das Privatklageverfahren erreichen. Diese (wenigen) Fälle müssen jedoch nicht zwangsläufig einen repräsentativen Ausschnitt aus dem Gesamt der (vielen) auf den Privatklageweg verwiesenen Fälle darstellen.

⁶⁷ So auch Rieß (Fn. 38), C 75.

⁶⁸ So auch Schöch, NStZ 1984, 385 (389): „ehrlichere Weg“. In diesem Sinne auch Rieß (Fn. 38), C 74, und Weigend (Fn. 31), S. 484 f.

⁶⁹ Reh binder, Vorwort zu Koewius (Fn. 6), S. 6.

⁷⁰ Dazu Rieß (Fn. 29), S. 5.

Zu prüfen wäre vor der Abschaffung der Privatklage u.a. noch, ob es möglich und sinnvoll wäre, an dem bisher in § 380 StPO normierten Sühneverfahren – in dann anderem rechtlichen Zusammenhang – festzuhalten;⁷¹ diesbezüglich ist bereits vorgeschlagen worden, die erfolglose Durchführung eines Sühneverfahrens zur Voraussetzung einer Strafantragsstellung zu machen⁷² oder dieses Verfahren mit den Vorschriften über die Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) zu verbinden⁷³. Dabei sprechen jedenfalls die guten Erfolgsquoten, namentlich die beachtliche Quote an erzielten Vergleichen, dafür, das Sühneverfahren (rechtlich anders angebunden) beizubehalten. Das Sühneverfahren könnte also durchaus eine Zukunft haben. Demgegenüber dürfte das Privatklageverfahren eine infauste Prognose aufweisen.

⁷¹ Dafür sprechen sich etwa *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 154 ff.; *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 59. Aufl. 2016, vor § 374 Rn. 1; *Rieß* (Fn. 38), C 88 ff.; *Rössner/Wulf* (Fn. 64), S. 128 f., v. *Schacky* (Fn. 4), S. 349, und *Schöch*, NStZ 1984, 385 (389) aus. A.A. *Koewius* (Fn. 6), S. 167 f.

⁷² So v. *Schacky* (Fn. 4), S. 349.

⁷³ *Rieß* (Fn. 38), C 94. Einen weiteren, anders ausgestalteten Vorschlag zur Verbindung des Sühneverfahrens mit den §§ 153 ff. StPO hat auch *Lütz-Binder* (Fn. 6), S. 161 vorgelegt.

Abbildung 1: Zahl der durch die Amtsgerichte erledigten Privatklagen 1971-2015⁷⁴ (seit 1993 einschließlich neuer Bundesländer)

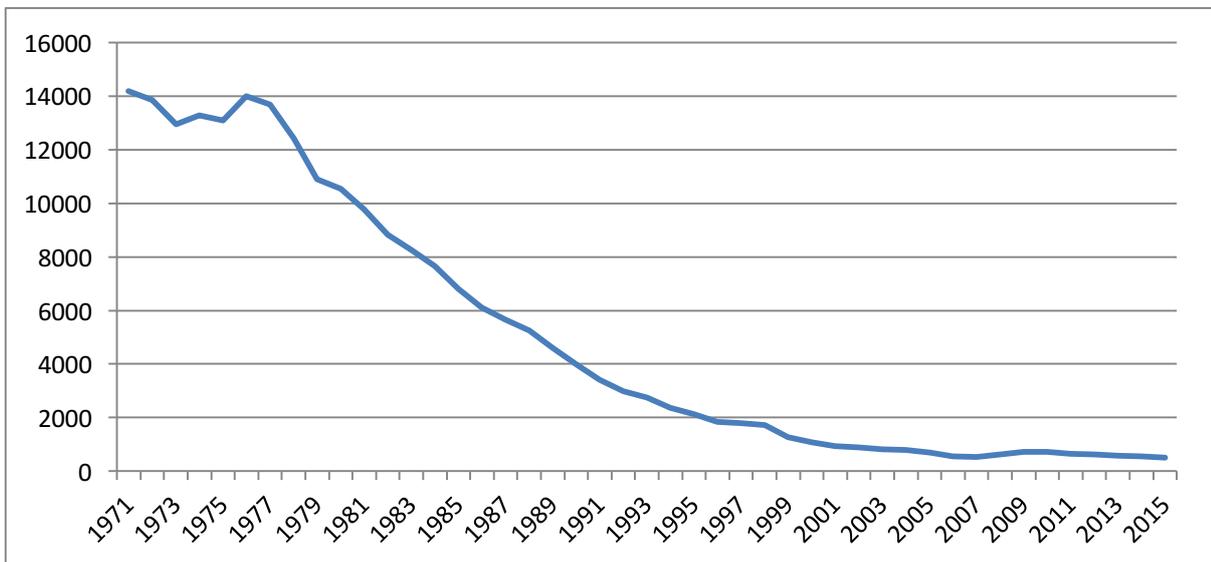
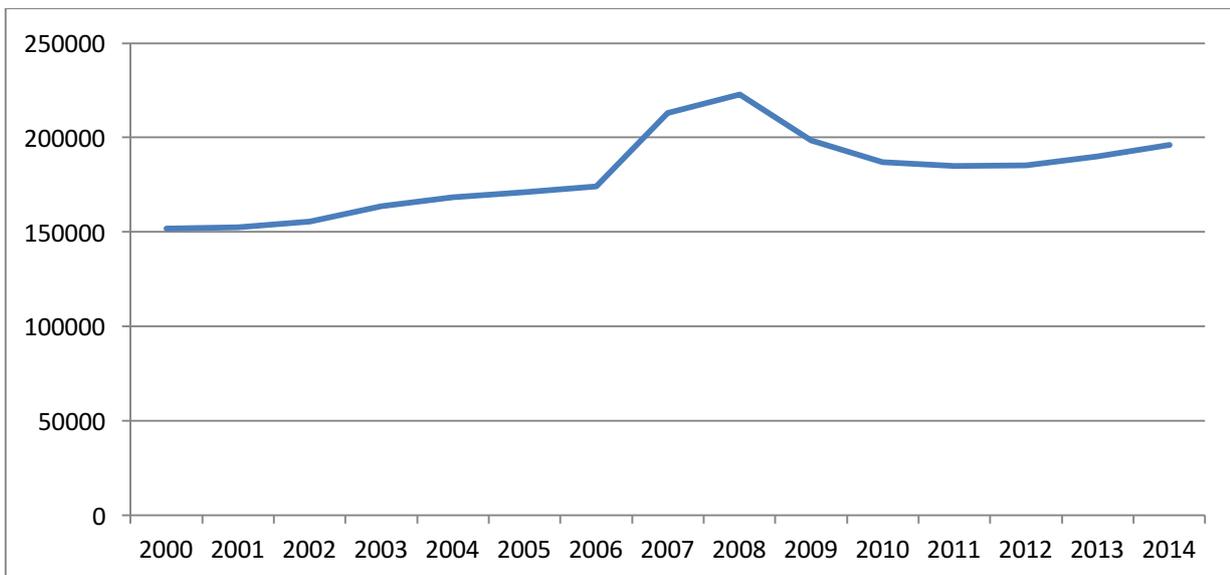


Abbildung 2: Zahl der Verweisungen auf den Privatklageweg 2000-2014⁷⁵



⁷⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie A (Bevölkerung und Kultur), Reihe 9 (Rechtspflege, Organisation, Personal, Geschäftsanfall und -erledigung der ordentlichen Gerichte, Strafgerichtsbarkeit), Berichtszeitraum 1971-1975, 1972-1976. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2 bzw. 2.3 (Rechtspflege), Berichtszeitraum 1976-2015, 1977-2016.

⁷⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6 (Rechtspflege, Staatsanwaltschaften), Berichtszeitraum 2000-2014, 2001-2015.

Tabelle 1: Durch Amtsgerichte erledigte Privatklageverfahren nach Art der Erledigung 2006-2015,⁷⁶ Prozentangaben in Klammern

Jahr	erledigte Verfahren	durch Urteil	durch Zurückweisung	durch Vergleich	durch Rücknahme	sonstige Erledigung ⁷⁷ (§§ 383 Abs. 2, 393 etc.)
2006	564	81 (14,3)	121 (21,5)	26 (4,6)	81 (14,4)	255 (45,2)
2007	528	69 (13,0)	79 (15,0)	20 (3,8)	97 (18,4)	263 (49,8)
2008	638	118 (18,5)	76 (11,9)	20 (3,1)	97 (15,2)	327 (51,3)
2009	729	128 (17,6)	99 (13,6)	24 (3,3)	101 (13,9)	377 (51,7)
2010	716	127 (17,7)	101 (14,1)	29 (4,1)	80 (11,2)	379 (52,9)
2011	656	137 (20,9)	101 (15,4)	28 (4,3)	54 (8,2)	336 (51,2)
2012	626	98 (15,7)	89 (14,2)	19 (3,0)	62 (9,9)	358 (57,2)
2013	581	112 (19,3)	87 (15,0)	18 (3,1)	51 (8,8)	313 (53,9)
2014	558	80 (14,3)	96 (17,2)	19 (3,4)	62 (11,1)	301 (53,9)
2015	519	72 (13,9)	81 (15,6)	22 (4,2)	50 (9,6)	294 (56,6)
Gesamt	6115	1022 (16,5)	930 (15,3)	225 (3,7)	735 (12,1)	3203 (52,4)

Tabelle 2: Tätigkeit der Schiedspersonen 2006-2014⁷⁸ (Prozentangaben in Klammern)⁷⁹

	Zahl der Sühneverfahren	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien vor der Schiedsperson erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen ⁸⁰
2006	3.755	3.026 (80,6)	1.742 (46,4/57,6)
2007	3.616	2.900 (80,2)	1.720 (47,6/59,3)
2008	3.382	2.653 (78,4)	1.502 (44,4/56,6)
2009	3.024	2.442 (80,8)	1.385 (49,6/56,7)
2010	3.123	2.505 (80,2)	1.416 (45,3/56,3)
2011	2.825	2.241 (79,3)	1.280 (45,3/57,1)
2012	2.658	2.104 (79,2)	1.250 (47,0/59,4)
2013	2.530	2.009 (79,4)	1.151 (45,5/57,3)
2014	2.431	1.937 (79,7)	1.068 (43,9/55,1)
Gesamt	27.344	21.817 (79,8)	12.514 (45,7/57,4)

⁷⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3 (Rechtspflege), Berichtszeitraum 2006-2015, 2007-2016.

⁷⁷ Eine genauere Differenzierung lassen die Daten der Strafgerichtsstatistik bei den Erledigungen in sonstiger Weise nicht zu.

⁷⁸ Der Zeitraum 2006 bis 2014 wurde gewählt, da für diese Zeit Daten auch für die neuen Bundesländer zur Verfügung stehen.

⁷⁹ Übersichten über die Tätigkeit der Schiedspersonen, Schiedsamtzeitung (jeweils Heft 12), 2007-2015. Siehe auch die Anmerkung in Fn. 27.

⁸⁰ Von den hier in Klammern angeführten Prozentwerten beschreibt der erstgenannte Wert das Verhältnis zur Zahl der Schiedsachen überhaupt, der zweitgenannte das Verhältnis zur Zahl der Sachen, in denen beide Parteien vor der Schiedsperson erschienen sind.